



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2006/0488
Datum: 30.10.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaften	15.11.2006	öffentlich

Tagesordnung

Festlegung der Zügigkeit der Schulen im Primar- und Sekundarstufenbereich;
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2006

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt, die maximale Zügigkeit der einzelnen Schulen wird wie folgt festgelegt:

Katholische Grundschule (KGS) Hennef	4 Züge
Gemeinschaftsgrundschule (GGS) Gartenstraße	4 Züge
GGS Hanftal	4 Züge
GGS Am Steimel	4 Züge
GGS Regenbogenschule Happerschoß	3 Züge
Kastanienschule GGS Obergemeinde/Stadt Hennef	2 Züge
GGS Siegtal	2 Züge
Gemeinschaftshauptschule (GHS) Hennef	5 Züge
Kopernikus-Realschule	5 Züge
Städtisches Gymnasium Hennef (SGH)	5 Züge
Gesamtschule Hennef	6 Züge

Begründung

Mit Schreiben vom 24.08.2006 beantragt die CDU-Fraktion die Prüfung der Feststellung der maximalen Zügigkeit für jede Grundschule. Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz (SchulG) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (= Zügigkeit).

Nach § 46 Abs. 2 SchulG kann die Aufnahme in eine Schule u.a. abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

Angesichts der jeweils vorhandenen Raumkapazitäten und der Beratungsergebnisse der letzten Jahre bezogen auf den Primarbereich schlägt die Verwaltung die vorgenannten maximalen Schulgrößen/Zügigkeiten für die einzelnen Schulen vor.

Als Vorgabe für die Schulentwicklungsplanung und Orientierungsrahmen für die Schulleitungen – auch mit Blick auf den zum Schuljahr 2008/09 (01.08.2008) anstehenden Wegfall der Schulbezirksgrenzen im Grundschulbereich – sollte schon jetzt eine Festlegung der maximalen Zügigkeit erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter

Anlagen

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.08.2006